

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0203-I.2/2014

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992

SB/DW: Dr. Judith Köbler/3621

Zu GZ. BMF-010000/0030-VI/1/2014  
vom 01. Oktober 2014

E-Mail: [E-Mail: abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: BMF

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Kopie: Präsidium des Nationalrates

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

**Betreff: Begutachtung; BMF, 2. Abgabenänderungsgesetz 2014; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Die in Art. 1 inhaltlich unverändert aus dem bereits geprüften EU-FinStrVG übernommenen Normen der §§ 9- 22 wurden dabei keiner besonderen Überprüfung mehr unterzogen.

#### In formeller Hinsicht

Im Hinblick auf Rz. 53ff des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 EU darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt und den Erläuterungen das Erstzitat der Rahmenbeschlüsse nicht den europarechtlich üblichen Mustern entspricht. Es wird angeregt, sie wie folgt zu zitieren:

*„Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. Nr. L 76 vom 22.03.2005 S. 16, zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI, ABl. Nr. L 81 vom 27.03.2009 S. 24“*

*„Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: Schwedische Initiative), ABl. Nr. L 386 vom 29.12.2006 S. 89, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 75 vom 15.03.2007 S. 26“*

*„Beschluss 2009/917/JI über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, ABl. L 323 vom 10.12.2009 S. 20, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 234 vom 04.09.2010 S. 17“*

*„Rechtsakt über die Erstellung des Übereinkommens — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: EURHÜbk), ABl. Nr. C 197 vom 12.07.2000 S. 1“*

Der guten Ordnung halber wird angeregt, bei der erstmaligen Zitierung von EU-Rechtsakten oder Ähnlichem unter Entfall des erlassenden Organs und des Erlassdatums die Fundstellen (z.B. des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union in den allgemeinen Erläuterungen zu Art. 1 des Gesetzesentwurfs) nach folgendem Muster zu zitieren: „ABl. Nr. C 53 vom 03.03.2005 S. 1“ (vgl. Rz. 53-55 EU-Addendum).

Es wird empfohlen, in den allgemeinen Erläuterungen zu Art. 15 den Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 515/97 nicht so allgemein zu formulieren. Besser wäre es, ganz konkret jene Bestimmungen des Beschlusses aufzuführen, die Durchführungsmaßnahmen erforderlich machen. Auch sollte das erstmalige Zitat der Verordnung dort ebenso wie in § 119p des Gesetzestexts lauten: *„Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, ABl. Nr. L 82 vom 22.03.1997 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 123 vom 15.05.1997 S. 25, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 48“*.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Übrigen (z. B. in den besonderen Erläuterungen zu Art. 1 oder 15 des Gesetzesentwurfs bzw. in der Überschrift zu Unterabschnitt 5) - sofern technisch möglich - der gewählte Kurztitel verwendet werden sollte.

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 1 § 3 Abs. 2 wird weiterhin angemerkt, dass die Zitate mehrerer EU-Rechtsakte unvollständig sind:

*„Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1“*

*„Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, ABl. Nr. L 268 vom 12.10.2010 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 1“*

*Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (im Folgenden : Neapel II-Übereinkommen), ABl. C 24 vom 23.01.1998 S. 2*

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 2 Z 3 lit. b und Z 5 lit. a und lit. b wird darauf hingewiesen, dass auch hier die Erstzitate von EU-Rechtsakten unvollständig sind:

*„Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (im Folgenden: CRD IV), ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 338, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 208 vom 02.08.2013 S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. L 173 vom 12.06.2014 S. 190“*

*„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden: CRR-Verordnung), ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1, zuletzt berichtigt ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6, zuletzt verlängert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 591/2014, ABl. Nr. L 165 vom 04.06.2014 S. 31“*

Im Weiteren (z. B. besondere Erläuterungen zu Artikel 3) sollten wiederum konsequent die eingeführten Kurztitel verwendet werden.

Es wird empfohlen, in den besonderen Erläuterungen zu Art. 2 Z 16 lit. a und lit. b sowie Z 17 die vollständigen Erstzitate (z.B. Richtlinie 2003/48/EG) zu ergänzen.

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz der besonderen Erläuterungen zu Art. 5 Z 1b und Z 3 samt Erstzitat eines EU-Rechtsakts wie folgt zu formulieren:

*„Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. Nr. 243 vom 15.09.2009 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 154 vom 06.06.2013 S. 10, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 1, ist am 05.10.2009 in Kraft getreten und ihre Bestimmungen sind...“*

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 6 Z 1, 2, 4, 5 und 8 und zu Z 7 und 8 des Gesetzesentwurfs ist zu bemerken, dass das EU-Addendum zwar keine Zitiervorschläge für EU-Judikatur enthält, jedoch eine Orientierung an folgendem Beispiel erfolgen kann:

*“Rs. C-60/00, Carpenter, Slg. 2002, I-06279“*

Das Urteilsdatum kann entfallen, sofern es keine Relevanz hat.

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 13 des Gesetzesvorschlags wird angemerkt, dass das Erstzitat der Richtlinie 2003/96/EG nicht den Vorgaben des EU-Addendums entspricht. Es sollte lauten wie folgt:

*„Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. Nr. L 283 vom 31.10.2003 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/75/EG, ABl. Nr. L 157 vom 30.04.2004 S. 100“*

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 14 des Gesetzesvorschlags wird angeregt, das Erstzitat der Richtlinie 2014/40/EU entsprechend dem EU-Addendum zu gestalten:

*„Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. Nr. L 127 vom 29.04.2014 S. 1“*

Auch in den besonderen Erläuterungen zu Art. 15 des Gesetzesentwurfs ist das Erstzitat der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nicht korrekt:

*„Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 90“*

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 15 Z 8 wird bemerkt, dass nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die daran angepasste neue Terminologie berücksichtigt werden muss, sodass es „Union“ statt „Gemeinschaft“ und „Art. 65 AEUV“ statt „Art. 58 EGV“ heißen muss.

Zu Art. 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzestexts wird bemerkt, dass die Erstzitate des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI und des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI nicht dem Zitierformat des EU-Addendums entsprechen. Es wird angeregt, sie wie oben zu fassen.

Zu Art. 1 § 2 des Gesetzestexts wird auf das unvollständige Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hingewiesen. Es sollte lauten wie folgt:

*„Verordnung (EG) Nr. 44/2001, ABl. Nr. L 12 vom 16.01.2001 S. 1, zuletzt berichtigt, ABl. Nr. L 328 vom 14.12.2010 S. 36, aufgehoben durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, ABl. Nr. L 351 vom 20.12.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 566/2013, ABl. Nr. L 167 vom 19.06.2013 S. 29“*

Für die Erstzitate in Art. 2 Z 16 des Gesetztextes wird empfohlen, das europarechtlich übliche Format (s.o.) zu wählen und insbesondere die Fundstellen ohne Klammern anzugeben.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Zitierweise wird darauf hingewiesen, dass das Erstzitat der Empfehlung 2005/761/EG in Art. 5 Z 1 des Gesetzestexts nicht dem üblichen Format entspricht. Dieses lautet:

*„Empfehlung 2005/761/EG zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen, ABl. Nr. L 289 vom 03.11.2005 S. 23“*

Zu Art. 9 Z 5 lit. d des Gesetzestexts wird der Ordnung halber angemerkt, dass die gemischten Abkürzungen der genannten Gesetze wenig leserfreundlich sind.

Zu Art. 15 Z 8 des Gesetzestextes wird bemerkt, dass das Erstzitat des Beschlusses 2009/917/JI nicht ganz der europarechtlich üblichen Zitierweise entspricht. Das Zitat sollte unter Entfall des Datums und unter Einbeziehung führender Nullen erstellt werden (s.o.).

### In inhaltlicher Hinsicht

Es wird zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 1 § 3 angemerkt, dass nach Art. 3 des EURHÜbk Hilfe bei „Verfahren wegen Handlungen geleistet [wird], die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Mitgliedstaats oder beider als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.“ Daher sollte in den Erläuterungen die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts

inklusiv beschrieben werden und die beiden Sätze mit einem „weil“ anstelle des „darüber hinaus“ verbunden werden.

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 1 § 5 des Gesetzestextes wird ergänzend angemerkt, dass es sich gemäß Erwägungsgründe 13 und 14 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI um eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands für Island, Norwegen und die Schweiz handelt.

Es wird bezüglich Art. 3 Z 2 und den besonderen Erläuterungen dazu (Richtlinie 2011/96/EU) darauf hingewiesen, dass Verweise auf Richtlinien bei der Umsetzung von Richtlinien eher zu vermeiden sind (s. Rz. 44 EU-Addendum), jedenfalls sollte ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende Fassung unterbleiben und stattdessen ggf. das Zitat als Erstzitat mit Anführung der letzten Änderung eingeführt werden.

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 15 Z 6 des Gesetzesentwurfs wird bemerkt, dass nach Art. 288 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der Art. 52 der ggst. Verordnung ab dem 30. Oktober 2013 galt. Zu Art. 15 Z 8 § 119b wird angemerkt, dass in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 nicht der Begriff „operative Analyse“, sondern der Begriff „operationelle Analyse“ definiert wird, jedoch im Rahmenbeschluss 2009/917/JI der Begriff operative Analyse (s. a. § 119e).

Zu Art. 1 § 2 Z 2 des Gesetzestextes wird angemerkt, dass die Definition in Art. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI die im Gesetzestext enthaltene Einschränkung „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“ nicht enthält.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 1 und Art. 9 Z 5 lit. d des Gesetzestextes wird bemerkt, dass die Wendung „innerstaatlich anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union/innerstaatlich anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union“ mit Blick auf Art. 18 BV-G und zu dynamischen Verweisen auf Unionsrecht ergangene Erkenntnisse des VfGH zu unbestimmt ist. Es wird empfohlen, auf jene Rechtsakte zu verweisen, nach denen sich der Rechtsanwender im Anlassfall zu richten hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Art. 1 § 6 des Gesetzestextes nur zwei der drei in Art. 10 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI enthaltenen Beschränkungsgründe umgesetzt werden. Der unter Art. 10 Abs. 1 lit. a) genannte Beschränkungsgrund der Beeinträchtigung wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen ist im Gesetzestext nicht enthalten. Der Beschränkungsgrund ist in Art. 10 Abs. 1 lit. c) restriktiver gefasst, da er von eindeutiger Unverhältnismäßigkeit spricht. Auch spricht § 6 davon, dass die Datenübermittlung zu unterbleiben hat, während Art. 10 von „darf ... nur verweigern“ spricht.

Bezüglich Art. 1 § 7 des Gesetzestextes ist anzumerken, dass Art. 8 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI auch die Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit als Grund für die Datenverwendung nennt. Auf die Ausnahmebestimmung des Art. 8 Abs. 4 zugunsten von Gerichten, Gesetzgebungsinstitutionen und unabhängigen Stellen wird hingewiesen.

Zu Art. 1 Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass die Liste zwar dem Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI entnommen ist, jedoch nach dem Inkrafttreten des Vertrags

von Lissabon die daran angepasste neue Terminologie berücksichtigt werden muss, sofern es sich nicht um den Titel eines Übereinkommens oder eines anderen Rechtsakts handelt. Es wird daher empfohlen, folgende Punkte zu ändern:

- *Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften*
- ....
- *Straftatbestände, die in Erfüllung unionrechtlicher Verpflichtungen vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden.*

Hinsichtlich Art. 10 Z 5 lit. d) des Gesetzestexts wird angemerkt, dass sich aus dem Text des Abs. 5 nicht erschließt, dass damit auch die Übermittlungen personenbezogener Daten in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt geregelt werden sollen. Insoweit erscheint die Regelung des Abs. 4 abschließend zu sein, was jedoch den Ausführungen in den besonderen Erläuterungen zu Abs. 5 der Norm widerspricht. Dementsprechend wird eine Klarstellung angeregt.

Zu Art. 15 Unterabschnitt 4 und 5 des Gesetzestexts wird folgendes bemerkt:

Zu § 119b: es wird darauf hingewiesen, dass der Rahmenbeschluss 2009/917/JI zwar auf einer Rechtsgrundlage vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon beruht, die Terminologie jedoch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angepasst werden muss und die inhaltlich korrespondierenden Normen zu zitieren sind (z.B. Art. 65 AEUV anstelle Art. 58 EGV, Art. 36 AEUV anstelle Art. 30 EGV).

Zu § 119d und § 119e des Gesetzestexts wird bemerkt, dass der Rahmenbeschluss 2009/917/JI von Daten spricht die nicht „eingegeben“ werden dürfen, der Gesetzestext hingegen von Daten, die nicht „verarbeitet“ werden dürfen. Da zwischen diesen beiden Begriffen eine inhaltliche Diskrepanz besteht, erscheint es daher richtiger den Gesetzestext anzupassen.

Zu Art. 15 § 119g Abs. 6 des Gesetzestexts wird zur Klarstellung bemerkt, dass Europol und Eurojust gemäß Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2009/917/JI die im ZIS enthaltenen Daten grundsätzlich nur zur Erreichung des in Art. 1 Abs. 2 genannten Zwecks verwenden dürfen, es sei denn der Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, genehmigt eine Verwendung für andere Zwecke im Vorhinein. Gemäß Art. 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 dürfen Europol und Eurojust Abfragen durchführen, aber die Nutzung (Art. 11 Abs. 3) bzw. Weitergabe (Art. 12 Abs. 2) unterliegt besonderen Erfordernissen.

Zu § 119h des Gesetzestexts wird auf Art. 13 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2009/917/JI hingewiesen, demzufolge auch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats zur Durchführung einer Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung führen kann.

Zu § 119j des Gesetzestexts wird angemerkt, dass das Strafmaß in Art. 15 Abs. 3 lit. a) des Rahmenbeschlusses 2009/917/JI mit „mindestens zwölf Monaten“ beschrieben wird, ohne auf ein Höchstmaß einzugehen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Liste schwerer

Zuwiderhandlungen den anderen Mitgliedstaaten, Europol sowie Eurojust und dem in Artikel 27 des Rahmenbeschlusses 2009/917/JI genannten Ausschuss zu übermitteln ist.

Zu § 119k des Gesetzestexts wird bemerkt, dass nach Art. 16 (1) des Rahmenbeschlusses 2009/917/JI eine Verknüpfung von Datensätzen nicht zulässig ist. Hierzu wird eine Klarstellung im Gesetzestext empfohlen.

Wien, am 21. Oktober 2014

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)